
Revision Verordnung über die Wasserversorgung (WaV)

Neues Gebührenmodell und Anpassung des Reglements über die Wassergebühren (WaG)

Information zur Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Verordnung über die Wasserversorgung aus dem Jahre 2003 entspricht nicht mehr dem aktuellen gesellschaftlichen Verständnis für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand und den technischen Neuerungen und bedarf einer Überarbeitung.

Zudem sind die Gebühreneinnahmen seit bald 10 Jahren nicht mehr kostendeckend und erfordern eine Anpassung, da die Reserven in der Zwischenzeit abgebaut worden sind.

Grundlage der neuen Verordnung ist das Muster-Wasserversorgungsreglement vom 1. August 2012 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Ein weiteres wichtiges Ziel der Überarbeitung ist die Vereinfachung der Verordnungsstruktur der Wasserversorgung. Die drei bestehenden Dokumente

- Verordnung über die Wasserversorgung
- Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung
- Gebührentarif zu Verordnung über die Wasserversorgung

sollen zu zwei zusammengeführt werden

- Verordnung über die Wasserverordnung (WaV)
- Reglement über die Wassergebühren (WaG)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 64 vom 3. März 2014 die Abteilung Werke beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen.

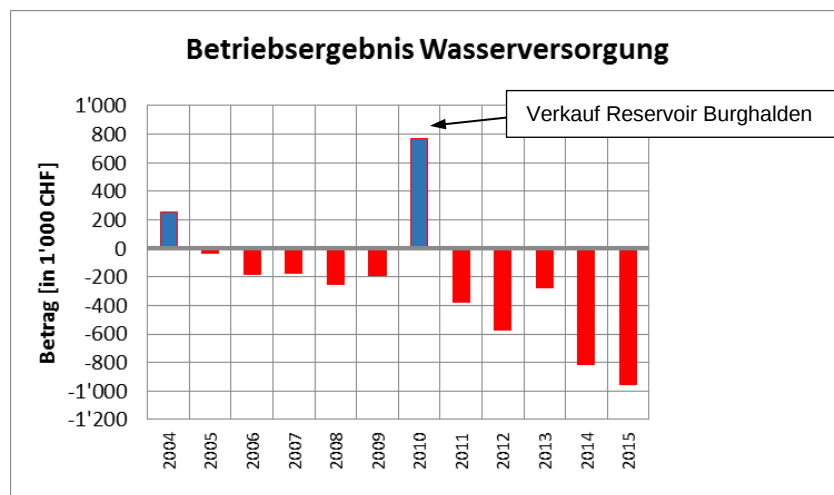
Wesentliche Änderungen der neuen WaV zur alten Version:

- Finanzierung, insbesondere neues Gebührenmodell (Staffeltarif)
- Klärung der Schnittstellen im Bereich öffentliche / private Leitungen
- Technische Ergänzungen

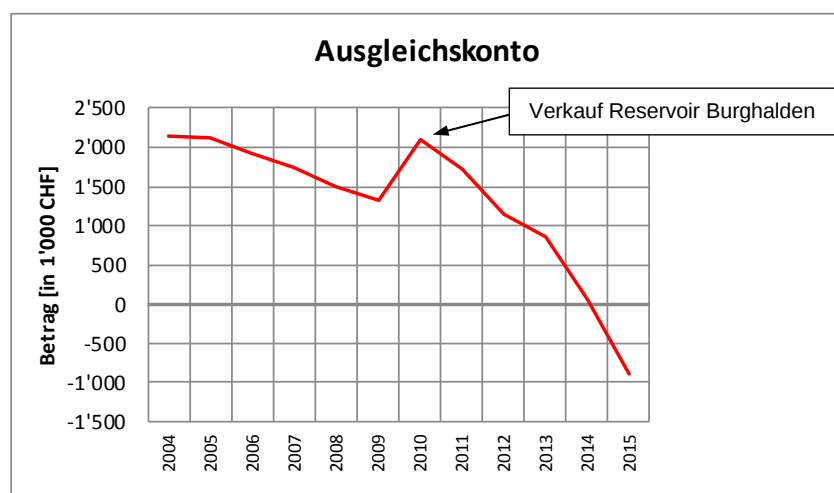
Warum ein neues Gebührenmodell

Die Gebühreneinnahmen decken die Aufwendungen in der Wasserversorgung seit etwa 10 Jahren nicht mehr. Mittlerweile sind die Reserven aufgebraucht und um eine ausgeglichene Finanzierung der Wasserversorgung zu erreichen, müssen die Gebührengesamteinnahmen um ca. 50% angehoben werden.

Bis ins Jahr 2009 wurden von der Wasserversorgung Staatsbeiträge für die diversen Investitionen bezogen. Mit der Revision der Kantonalen Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV), welche seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist, werden nur noch Subventionen und keine Staatsbeiträge mehr geleistet, und im Wesentlichen nur noch für Anlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung.



Das positive Betriebsergebnis im Jahr 2010 ist auf den Verkauf des Reservoirs Burghalden zurück zu führen. Die Daten für die Jahre 2014 und 2015 sind Prognosen.



Für das Jahr 2015 zeichnet sich bereits ein negativer Saldo des Ausgleichskontos ab.

Gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH, §27 abs.2) darf der aufgelaufene Vorschuss der Gemeinde 50% des Jahresertrages der Nutzniesserleistungen des Gemeinbetriebes nicht übersteigen.

In einer Wasserversorgung fallen zur Hauptsache fixe Kosten an, unabhängig der im Jahresgang gelieferten und verkauften Menge an Wasser. Die fixen Kosten entstehen durch Kapitalkosten, den Unterhalt der Anlagen-, wie Reservoir, Leitungen, Schieber etc. sowie den Betrieb. Etwa zwei Drittel der Gesamtkosten in der Wasserversorgung sind fixe Kosten und lediglich ein Drittel variabel. Die fixen Kosten sollen im Prinzip durch die (fixen) Grundgebühren und die variablen durch die Mengengebühren (Wasserverbrauch) gedeckt werden. Die Fachorganisation SVGW empfiehlt aus diesem Grund auch, ein Einnahmenverhältnis anzustreben, welches sich aus 65% Grundgebühren und 35 % Mengengebühren zusammensetzt.

Beim bestehenden Gebührenmodell ist das Verhältnis ziemlich genau umgekehrt. Nur gut ein Drittel der Einnahmen stammen von den Grundgebühren und knapp zwei Drittel von den Mengengebühren. Ein solches Finanzierungsmodell ist ungesund und sehr anfällig. Während die Kosten wenig stark mit der gelieferten Wassermenge schwanken, können sich grosse Einnahmensprünge ergeben.

Mit einer Anpassung des aktuellen Gebührenmodells kann keine sinnvolle Finanzierung der Wasserversorgung erreicht werden:

- Wenn die Zielwerte (Verhältnis von Grund- zu Mengengebühren, sowie 50% Mehreinnahmen) streng umgesetzt werden, würde dies dazu führen, dass der Wassertarif reduziert werden muss, von 90 Rp./m³ auf 76 Rp./m³ und die Grundgebühren um den Faktor 2.56 erhöht werden.
- Als Alternative wurde untersucht, wie es sich verhält, wenn der Wassertarif bei 90 Rp./m³ belassen wird. In diesem Fall müssen die Grundgebühren um den Faktor 2.32 erhöht werden.

Bei beiden Varianten würde die erforderliche Gebührenerhöhung hauptsächlich zu Lasten der kleineren Wasserbezüger, insbesondere der EFH-Besitzer, gehen, weil bei Ihnen der Anteil der Grundgebühr viel stärker ins Gewicht fällt.

Das aktuelle Gebührenmodell weist zudem weitere Schwächen auf:

- Die Grundgebühren sind zu grob abgestuft (EFH/Wohnung), was nicht verursachergerecht ist.
- Für die Gebührenerhebung müssen aufwändig drei Parameter erhoben und nachgeführt werden (GVZ-Versicherungswert, Anzahl Wohnungen, Wasserverbrauch in m³)
- Die Bereitstellung des Löschschutzes und die Vorhalteleistungen für Spitzenbezüger, wie Sprinkleranlagen, werden nicht verursachergerecht verrechnet.
- Heute basiert die Anschlussgebühr auf dem Versicherungswert, was keinen sachlichen Bezug zur Wasserversorgung darstellt und dadurch nicht verursachergerecht ist.

Anschlussgebühren fallen nur bei Neubauten an. Die Neubautätigkeit nimmt einerseits ab, und andererseits wird das Leitungsnetz grösser. Die Anschlussgebühren werden deshalb in Zukunft die erforderlichen Reinvestitionen in das Leitungsnetz noch weniger decken.

Neues Gebührenmodell - Staffeltarif

Mit dem vorgeschlagenen Staffeltarif sollen die Schwächen des bestehenden Gebührenmodells, insbesondere das falsche Verhältnis von fixen zu variablen Einnahmen und die bestehende Gebührenunterdeckung behoben werden.

Der Staffeltarif ist ein Modell, welches die Gebühren aufgrund des bezogenen Wasserverbrauchs gestaffelt erhebt. Es sind fünf Tarifstufen vorgesehen, welche jeweils eine Grundgebühr und eine Mengengebühr beinhalten. Die Grundgebühr ist mit zunehmender Tarifstufe progressiv konzipiert und die Mengengebühr nimmt mit zunehmender Tarifstufe ab.

- Der vorgeschlagene Staffeltarif ermöglicht es, die Erhöhung der Gebühren gleichmässig auf alle Bezüger zu verteilen.
- Der Staffeltarif ist betriebswirtschaftlich korrekt. Er ist kostendeckend und er beseitigt das Missverhältnis zwischen variablen und fixen Aufwendungen und Einnahmen.

- Der Staffeltarif ist rechtlich abgestützt. Die Einführung des Staffeltarifes in zahlreichen Gemeinden und Städten in der Schweiz wurden durch Verwaltungsgerichtsentscheide und den Preisüberwacher mehrfach bestätigt.
- Der Staffeltarif ist eine einfache, nachvollziehbare Lösung, welche von der Kundschaft akzeptiert wird.
- Der Staffeltarif ist mit den 5 vorgesehenen Tarifen verursachergerecht abgestuft.
- Der Staffeltarif führt zu einem geringeren Erhebungs- und Nachführungsaufwand bei der Gebührenverrechnung, da der GVZ-Versicherungswert und die schwierig zu erfassende und nachzuführende Anzahl Wohnungen für die Berechnung nicht mehr benötigt werden.

Weiteres Vorgehen

Es sind die folgenden Termine und Fristen vorgesehen:

- | | |
|--|-------------------|
| - Start der Vernehmlassung: | 14. November 2014 |
| - Eingabefrist für Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung: | 9. Januar 2015 |
| - Verabschiedung Antrag und Weisung durch Werkkommission | 28. Januar 2015 |
| - Verabschiedung Antrag und Weisung durch Gemeinderat zuhänden Gemeindeversammlung | Ende Februar 2015 |
| - Gemeindeversammlung | 11. Juni 2015 |

Die Wasserversorgung Richterswil ist sich bewusst, dass der vorgeschlagene Wechsel des Gebührenmodells nicht einfach und leicht zu verstehen ist. Wir stehen Ihnen jederzeit für Fragen und Auskünfte zur Verfügung: 044 / 787 11 22 oder werke@richterswil.ch.

Die Beschlussfassung zur WaV soll an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015 erfolgen.

Das neue Gebührenmodell (Staffeltarif) soll per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind auf www.richterswil.ch verfügbar oder können bei der Abteilung Werke werke@richterswil.ch bezogen werden:

- Verordnung über die Wasserversorgung (WaV)
Version 02, 14. November 2014
- Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung (WaG)
Version 02, 14. November 2014
- Vergleich Neu – Alt
Version 02, 14. November 2014
- Kundenstruktur
Version 02, 14. November 2014
- Modellrechner
- Beispiele
Version 02, 14. November 2014